

ZF LDI Referat-2 (LDI)

Von: Manfred.Bach@strassen.nrw.de
Gesendet: Dienstag, 16. Juni 2020 15:10
An: ZF LDI Referat-2 (LDI)
Cc: Anja.Wilhelm@strassen.nrw.de; Timo.Stoppacher@strassen.nrw.de
Betreff: WG: Antrag auf Informationszugang vom 26.4.2020

Sehr geehrte Frau Weggen,

auf unser vorhin geführtes konstruktives Telefonat, für das ich mich bedanke, nehme ich Bezug.

Der Bauvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land NRW, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW, und der Firma Porr zum Bau der Rheinspange Leverkusen ist noch nicht abgeschlossen. Abgeschlossen ist ein Bauvertrag in der Regel erst nach Schlussrechnung und Abnahme des Bauwerks. In diesem Fall ist der Bauvertrag seitens der Auftraggeberseite gekündigt worden wegen diverser Unzulänglichkeiten. Der Auftragnehmer strengt ein Klageverfahren an.

Damit ist eine Herausgabe des Vertrages nach § 6 b) IFG NRW nicht möglich. Im Übrigen dürfte auch § 7 Abs. 1 IFG NRW gegen eine Herausgabe des Vertrages sprechen.

Herr Kempermans wird von hier aus noch unmittelbar informiert.

Mit besten Grüßen
Manfred Bach
(Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit)